amtliche Bekanntmachung 1

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Darmstadt

Aktenzeichen: 61 K 31/25

Datum: 22.07.2026

Beschluss

Folgender Grundbesitz,

eingetragen im WE-Grundbuch von Nieder-Ramstadt Blatt 5039

lfd. Nr. 1: 125,70/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Nieder-Ramstadt
Flur 1 Flurstück 117
Landwirtschaftsfläche,
Rechter Hand der Waschenbacher Hohl - 1955 qm –

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5035 bis 5044); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen.

Der Inhalt des Sondereigentums ist geändert: Dieser Einheit wurde das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz in der Tiefgarage Nr. 17 zugeordnet; eingetragen am 08.09.1999.

Der Inhalt des Sondereigentums (teilweise Neubegründung und teilweise Aufhebung) und die Sondernutzungsregelung ist geändert; gemäß Bewilligung vom 09.03.2005 (UR-Nr. 104/2005 Notar Ernst Lösch, Darmstadt) eingetragen am 07.02.2006.

Laut Gutachten zum Stichtag 20.01.2026:
Eigentumswohnung mit 3 Zimmern;

soll am

Mittwoch, den 16. Dezember 2026, 9:30 Uhr, Sitzungssaal B.005, EG im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Darmstadt, Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 18.08.2025.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der/die Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst

wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers/der Gläubiger und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der/Die Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Der Wert des Miteigentumsanteils verbunden mit dem Sondereigentum ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

267.000,00 €

<u>Kontoverbindung für Überweisung der Sicherheitsleistung:</u>

Gerichtskasse Frankfurt:
Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE 73 5005 0000 0001 0060 30
BIC: HELADEFFXXX

unter *<u>ausschließlicher</u>* Angabe folgenden Kassenzeichens:

105675601038